

Weitere Konkretisierung zu §§ 83, 90: Anrechnung von Schmerzensgeld

Schmerzensgeld und Zinsen aus Schmerzensgeld sind im Regelfall wie folgt zu berücksichtigen:

1. Schmerzensgeld in Form einer Rentenzahlung

Das Schmerzensgeld bleibt entsprechend § 83 Abs. 2 anrechnungsfrei, da es anderen Zwecken als die Sozialhilfe dient, nämlich dem angemessenen Ausgleich des zugefügten immateriellen Schadens und zur Genugtuung für erlittenes Unrecht.

2. Schmerzensgeld in Form einer Kapitalabfindung

Nach § 90 Abs. 3 ist das Vermögen nur einzusetzen, soweit dies für den Hilfesuchenden keine unzumutbare Härte bedeutet. Im Regelfall bedeutet die Anrechnung von Schmerzensgeld für den Hilfesuchenden eine unzumutbare Härte, da es bei einer Anrechnung nicht mehr dem o.g. Zweck dienen könnte. Dies gilt auch für Zinsen aus angesparten Schmerzensgeldrenten oder Kapitalabfindungen.